Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG
Dammstr. 68, 64625 Bensheim
Telefon: (0 62 51) 13 01–0
Telefax: (0 62 51) 672 29
E-Mail: info@ggew.de
Internet: www.ggew.de

Ergänzende Bestimmungen

der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, Bensheim, zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung vom 11. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2010) gültig ab 01.02.2021.

- Stand 01. Februar 2021 -

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Die Bestimmungen gelten nur für die Kunden bzw. Anschlussnehmer, die nach den allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV) und zum Allgemeinen Tarif zu versorgen sind.

1.2 Die GGEW schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden und zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages selbstschuldnerisch mitverpflichtet.

1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GGEW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der GGEW unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der GGEW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthauseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Auftragserteilung

2.1 Vor dem Anschluss eines Grundstücks an das Wasserversorgungsnetz der GGEW - unmittelbar oder mittelbar über ein Nachbargrundstück - erteilt der Kunde der GGEW einen Auftrag zur Verlegung der Anschlussleitung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

3.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der GGEW, das bis zum 29.09.2000 gemäß der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Bensheim vom 11.02.1993 einschl. Nachträge fertiggestellt war, entfällt der Baukostenzuschuss, soweit für das jeweilige Grundstück ein Wasserbeitrag auf Basis der bis zum 29.09.2000 gültigen Wasserversorgungssatzung geleistet wurde.

3.2 Für alle nicht in 3.1 erfassten Anschlüsse an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss gemäss § 9, Abs. 1 bis 3 der AVB Wasser V zu zahlen.

3.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für einen Anschluss innerhalb geschlossener Bebauung beträgt:

Gruppe Haushaltskunden	netto	inkl. 19 % MWSt
- für 1 Wohneinheit (Haushalt)	705,00 €	838,95 €
- für jede weitere Wohneinheit zusätzlich	173,00 €	205,87 €

Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Arbeitszimmer) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss eines Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die typischerweise für Haushaltskunden am Hausanschluss vorzuhalten ist, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

Gruppe übrige Tarifkunden	netto	inkl. 19 % MWSt
- je qm Grundstücksfläche	3,70 €	4,41 €

Brandschutz

Aufwendungen für über den Grundschutz hinausgehende zusätzliche Brandschutzanforderungen (-auflagen) werden gesondert berechnet.

4. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasser V)

4.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

4.2 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Auftragsformulare der GGEW zu beantragen.

4.3 Die GGEW berechnet für die Herstellung von Hausanschlüssen bis DN 50 bei einer max. Anschlusslänge von 10 Metern pauschal 741,00 € netto, inkl. 19 % MWSt 881,79 € (ohne Erdarbeiten) bzw. 2.274,00 € netto, inkl. 19 % MWSt 2.706,06 € (einschl. Erdarbeiten). Für jeden Meter Mehrlänge wird ein Betrag von 16,00 € netto, inkl. 19 % MWSt 19,04 € (ohne Erdarbeiten) bzw. 93,00 € netto, inkl. 19 % MWSt 110,67 € (einschl. Erdarbeiten) berechnet.

Der Pauschalpreis einschl. Erdarbeiten beinhaltet auch die Durchführung der Mauer und Stemmarbeiten, Aufbrüche und Wiederherstellung von Straßen- und Gehwegdecken sowie die Wiederherstellung gärtnerischer und sonstiger Anlagen.

Bepflanzungen mit wertvollen Pflanzen innerhalb eines ca. 2 Meter breiten Streifens über der Wasserleitung sind nicht statthaft, es sei denn, der Kunde übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten anlässlich eventueller Reparaturarbeiten. Überbauungen der Leitungen sind nicht zulässig.

4.4 Der Anschlussnehmer bezahlt der GGEW die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen > DN 50 (z. B. im Rahmen der Löschwasserversorgung) und Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

4.5 Der Anschlussnehmer trägt den Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung von Hausanschlussleitungen die vor dem 29.09.2000 gemäß Wasserversorgungssatzung errichtet wurden.

4.6 Nach Beendigung des Wasserversorgungsvertrages ist die GGEW berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

5. Fälligkeit

5.1 Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der GGEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

5.2 Voraussetzung für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

5.3 Bei größeren Objekten kann die GGEW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch für die Hausanschlusskosten gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

6. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

6.1 Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 3 und 4 unberührt.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

7.1 Ein Wasserzähler-Schacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe anzubringen, wenn die Länge des Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück oder Zugangs- bzw. Zufahrtsweg privat oder öffentlich mehr als 15 Meter beträgt. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach den Angaben der GGEW unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung trägt der Anschlussnehmer.

7.2 Die GGEW kann auf den Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Anschlussnehmer sich schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze zu übernehmen. Der Wasserverlust aufgrund undichter Leitungen auf dem Grundstück wird von der GGEW geschätzt, die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

8. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

8.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet. Sie betragen für eine Kundenanlage bis Qn 10 eine Meisterstunde.

Bei größeren Anlagen werden die Kosten gemäss dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Zutrittsrecht (§ 19 AVBWasserV)

9.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GGEW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Wasservergabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

10.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von dem GGEW vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

11. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

11.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich einmal festgestellt und abgerechnet. Zwischen den Jahresabrechnungen sind 12 Abschlagszahlungen in monatlichen Abständen zu leisten. Rechnungs- und Abschlagsbeträge werden zu dem von der GGEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

Die Höhe die Abschlagszahlungen wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden ermittelt. Die Abschlagszahlungen können von der GGEW oder auf Antrag des Kunden dem tatsächlichen Verbrauch angepasst werden.

Bei Beendigung des Versorgungsvertrages erfolgt die Abrechnung sofort.

12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27,33 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug, bzw. der Einstellung der Versorgung sind zu bezahlen:

- Mahnung	4,00 €
- Sperrung	1 Meisterstunde

Für die Wiederaufnahme der Versorgung sind zu bezahlen:

- Innerhalb der Geschäftszeiten	1,0 Meisterstunde
- Außerhalb der Geschäftszeiten	1,5 Meisterstunden

(Es wird der Verrechnungssatz der GGEW für 1 Meisterstunde zugrunde gelegt).

13. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.02.2021 in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 01.01.2004.

Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV sowie die AVBWasserV selbst erhält jeder Kunde in unserem Hause oder durch telefonische bzw. schriftliche Anforderung kostenlos.

64625 Bensheim, im Februar 2021